

» **Ihre Suchanfrage:**

Herkunft: Drittstaaten

Kategorie: Lebensmittel

Obergruppe: Lebensmittel tierischer Herkunft

Gruppe: zusammengesetzte Lebensmittel

Geltungsbereich / Voraussetzungen

Die Einfuhrbedingungen gelten für zusammengesetzte Lebensmittel.

Im Sinne des Veterinärrechts sind zusammengesetzte Lebensmittel (zusammengesetzte Erzeugnisse) Produkte, die sowohl einen beliebigen Anteil verarbeiteter tierischer Erzeugnisse als auch pflanzlicher Erzeugnisse enthalten.

Zusammengesetzte Lebensmittel erhalten durch die Zugabe der pflanzlichen Erzeugnisse eine neue Sachbezeichnung. Die pflanzlichen Erzeugnisse müssen dabei dem zusammengesetzten Lebensmittel spezifische, charakteristische Eigenschaften verleihen.

Die enthaltenen tierischen Erzeugnisse müssen hinsichtlich Ursprung, Herkunft und Verarbeitung dieselben Bedingungen wie bei der Einfuhr als Einzelprodukt erfüllen, da von diesen dieselben Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier ausgehen. Gesundheitsbescheinigungen und grenztierärztliche Kontrollen sind deshalb auch für zusammengesetzte Lebensmittel mit wenigen Ausnahmen vorgeschrieben. Die Einfuhr von Produkten, welche Insektenbestandteile enthalten, ist verboten.

Beispiele für zusammengesetzte Lebensmittel:

- » Milkschokolade, Gebäck, Süswaren, Teigwaren
- » Salat mit Gemüse und gekochtem Lachs
- » Lasagne mit Fleischerzeugnissen
- » Chili con carne
- » Kaffee-Getränk mit verarbeiteten Milchprodukten
- » Nahrungsergänzungsmittel, falls die pflanzlichen Erzeugnisse dem Nahrungsergänzungsmittel charakteristische Eigenschaften vermitteln

Beispiele für Lebensmittel, die keine zusammengesetzten Lebensmittel sind:

- » Käse mit Kräutern, Joghurt mit Früchten: Milchprodukt
- » Würste mit Knoblauch / Soja / Kräutern: Fleischerzeugnis
- » Speiseeis mit Milchprodukten und Früchten / Nüssen: Milchprodukt
- » Fisch in Gemüsesauce / Pflanzenöl : Fischereierzeugnis



- » Nahrungsergänzungsmittel, falls die pflanzlichen Erzeugnisse dem Nahrungsergänzungsmittel keine charakteristischen Eigenschaften vermitteln

Grenztierärztlich kontrollpflichtige zusammengesetzte Lebensmittel

Alle zusammengesetzten Lebensmittel mit Ausnahme der in der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/630](#) gelisteten Produkte sind grenztierärztlich kontrollpflichtig.

Gesundheitsbescheinigung / TRACES

Bei grenztierärztlich kontrollpflichtiger Ware gilt: Der Schweizer Bestimmungsbetrieb muss vor dem erstmaligen Import durch die kantonale Behörde im elektronischen System TRACES erfasst werden. Zusammengesetzte Lebensmittel, welche nicht bei Raumtemperatur haltbar sind und/oder Fleischerzeugnisse* enthalten, müssen von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein. Nur das gestempelte und unterschriebene Original ist zulässig. Das Muster der Gesundheitsbescheinigung finden Sie im Anhang III Kapitel 50 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/2235](#) (zuletzt geändert durch [folgenden Rechtsakt](#)).

Zusammengesetzte Lebensmittel, welche bei Raumtemperatur haltbar sind und keine Fleischerzeugnisse* enthalten, müssen von einer schriftlichen Bestätigung begleitet sein. Nur das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Original ist zulässig. Das Muster der Bestätigungen finden im Anhang V der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/2235](#) (zuletzt geändert durch [folgenden Rechtsakt](#)).

* Als Fleischerzeugnisse gelten alle aus Fleisch hergestellten Produkte, inkl. Fleischextrakte, Fleischkonzentrate und Fleischpulver. Ausgenommen sind Gelatine, Kollagen und hochverarbeitete Erzeugnisse.

Zusätzliche Bedingungen

Der Betrieb des Schweizer Importeurs muss beim Kantonschemiker gemeldet sein oder eine kantonale Bewilligungsnummer aufweisen (durch Kantonschemiker erteilt).

Zugelassene Herkunftsländer

Für zusammengesetzte Lebensmittel, welche nicht bei Raumtemperatur haltbar sind, gilt: Das Produkt muss aus einem Land, bzw. Gebiet stammen, welches für die Ausfuhr sämtlicher enthaltenen tierischen Erzeugnisse in die EU zugelassen ist – ungeachtet deren ursprünglicher Herkunft.

Für zusammengesetzte Lebensmittel, welche bei Raumtemperatur haltbar sind und Fleischerzeugnisse* enthalten, gilt: Das Produkt muss aus einem Land, bzw. Gebiet stammen, welches für die Ausfuhr der enthaltenen Fleischerzeugnisse in die EU zugelassen ist.

Für zusammengesetzte Lebensmittel, welche bei Raumtemperatur haltbar sind und keine Fleischerzeugnisse* enthalten, gilt: Das Produkt muss aus einem Land, bzw. Gebiet stammen, welches für die Ausfuhr eines der folgenden Produkte in die EU zugelassen ist (ungeachtet der Tatsache, ob dieses Produkt tatsächlich enthalten ist): Fleischerzeugnisse, Fischereierzeugnisse, Milch- oder Eiprodukte. Weitere Informationen dazu finden Sie in der entsprechenden Abfrage für das jeweilige Produkt.



* Als Fleischerzeugnisse gelten alle aus Fleisch hergestellten Produkte, inkl. Fleischextrakte, Fleischkonzentrate und Fleischpulver. Ausgenommen sind Gelatine, Kollagen und hochverarbeitete Erzeugnisse.

Rückstandsüberwachungsplan

Sämtliche tierischen Bestandteile müssen aus Ländern stammen, welche über genehmigte Rückstandsüberwachungspläne für das jeweilige Erzeugnis verfügen. Eine entsprechende Liste (X = genehmigt) finden sie in [folgendem Rechtsakt](#).

Zugelassene Lieferbetriebe

Alle tierischen Anteile der zusammengesetzten Lebensmittel müssen aus Betrieben stammen, die für die Ausfuhr der jeweils enthaltenen tierischen Erzeugnisse in die EU zugelassen sind. Der Herkunftsbetrieb muss in der [Liste der zugelassenen Drittlandbetriebe](#) eingetragen sein.

Übergeordnete Schutzmassnahmen

Es gelten immer die am Tag der Einfuhr aktuellen [Schutzmassnahmen](#).

Kontrolle bei der Einfuhr

Import im direkten Luftverkehr

Die grenztierärztliche Kontrolle der Sendung erfolgt bei der Ankunft am Schweizer Flughafen (Zürich oder Genf). Grenztierärztlich kontrollpflichtige Tiere und Waren müssen per Luftfracht (mit Luftfrachtbrief) eingeführt und im TRACES-System abgefertigt werden. Konsultieren Sie bitte dazu in jedem Fall die entsprechenden Informationen unter "Weitere Infos". Das Ergebnis der Kontrolle wird im GGED (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) eingetragen. Das abgeschlossene GGED muss die Sendung bis zum Bestimmungsbetrieb begleiten.

Import via EU

Die vollständige grenztierärztliche Kontrolle erfolgt normalerweise anlässlich des ersten Eintreffens in der EU. Es gelten grundsätzlich die gleichen Einfuhrbedingungen wie für die Direkteinfuhr in die Schweiz. Der Importeur hat sich an der entsprechenden Grenzkontrollstelle der EU über die Voranmeldung und allfällige zusätzlich geltende Bedingungen zu erkundigen.

Sollte die Sendung an der EU-Grenzkontrollstelle keiner bzw. nur einer teilweisen grenztierärztlichen Kontrolle unterzogen werden, muss die vollständige Kontrolle bei der Ankunft am Flughafen (Zürich oder Genf) durchgeführt werden.

Das von der Grenzkontrollstelle ausgestellte GGED muss für den Grenzübertritt in die Schweiz vorhanden sein und die Sendung bis zum Bestimmungsbetrieb begleiten.

Administration und Infos



Rechtliche Grundlagen

[EDAV-DS](#)

[EDAV-DS-EDI](#)

Weitere Infos

[Importe aus Drittstaaten](#)

[EU-Informationen zur Lebensmittelhygiene \(in Englisch\)](#)

[Informationen zum TRACES-System](#)

[Leitfaden der EU zu den Einfuhrbestimmungen zusammengesetzter Lebensmittel](#)

[Informationen zur grenztierärztlichen Kontrolle](#)

[Zoll: Öffnungszeiten und Adressen](#)

[Adressliste der kantonalen Veterinärämter](#)